

Jänner

18.

Pflegelehre - Erfahrungsaustausch

Lehre in einem
Pflegeassistentenberuf -
Standortbestimmung

Stefan Gratzl

Inhalte

- ▶ Lehre allgemein
- ▶ Wer darf Lehrlinge ausbilden?
- ▶ Lehrvertrag
- ▶ Dauer des Lehrverhältnisses
- ▶ Kosten der Lehrlingsausbildung
- ▶ Rechte und Pflichten
- ▶ Arbeitsbedingungen für Lehrlinge
- ▶ Beendigung Lehrverhältnis
- ▶ Lehrabschlussprüfung
- ▶ Behaltezeit
- ▶ Aktuelles

Lehre - Duales System

- ▶ Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist als "duales System" organisiert
- ▶ Lehre verbindet Allgemeinbildung, Fachtheorie und Fachpraxis mit praktischer Vertiefung durch Anwendung des Erlernten im betrieblichen Umfeld.

- ▶ Die Ausbildung erfolgt an zwei Standorten:

Lehrlingsausbildung = Duale Ausbildung	
Ausbildung im Lehrbetrieb 80 % der Lehrzeit Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten	Unterricht in der Berufsschule 20 % der Lehrzeit Vermittlung des fachtheoretischen Grundwissens und Erweiterung der All- gemeinbildung

- Im Lehrbetrieb (Unternehmen - ca. 80 Prozent)
- In der Berufsschule (ca. 20 Prozent der Ausbildungszeit)
in NÖ: Blockunterricht, 10W-10W-10W-5W (bei 4 jährigen LB)
- Hinweis: Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (inklusive Förderunterricht und Schulveranstaltungen) ist Teil der Arbeitszeit von Lehrlingen. Während des Besuches in der Berufsschule bezieht der Lehrling das reguläre Lehrlingseinkommen.

WIR
UNTERNEHMEN

Rechtliche Grundlagen

- ▶ Die rechtlichen Grundlagen für die Lehre sind im Berufsausbildungsgesetz (BAG) festgelegt.
- ▶ Für jeden einzelnen Lehrberuf erlässt der Wirtschaftsminister eine Ausbildungsordnung. Sie ist für die Ausbildung in den Lehrbetrieben verbindlich.
- ▶ In jeder Ausbildungsordnung wird das spezifische Berufsbild des Lehrberufs festgelegt. Das Berufsbild ist eine Art „Lehrplan“ für den Lehrbetrieb und enthält in einem nach Lehrjahren gegliederten Katalog die beruflichen Grundkenntnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der betrieblichen Ausbildung zumindest vermittelt werden müssen.
- ▶ Für die Pflegelehre zusätzlich von Bedeutung:
 - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
 - Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV)

Ausbildungsordnungen

▶ [https://www.bmaw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/lexicon/P/Pflegeassistentz-\(AV\).html](https://www.bmaw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/lexicon/P/Pflegeassistentz-(AV).html)

▶ <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/lexicon/P/Pflegefachassistentz.html>

▶ In Kraft getreten am 1.9.2023

Pflegeassistentz (AV)

Lehrzeit in Jahren: 3

Ausbildungsvorschriften: II 244/2023

Prüfungsordnung: II 244/2023

Pflegefachassistentz (AV)

Lehrzeit in Jahren: 4

Ausbildungsvorschriften: II 245/2023

Prüfungsordnung: II 245/2023

Rechtliche Grundlagen - BAG

Die Novelle zum BAG im ZH mit der Einführung der Pflegelehre sieht insb. vor:

- ▶ Bestimmte Verordnungen des BAG hat der Wirtschaftsminister **im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister** zu erlassen.
- ▶ In diesen Verordnungen sind jedenfalls auch Bestimmungen
 - über die Qualifikationsanforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder sowie an weitere mit der Ausbildung der Lehrlinge betraute Personen gemäß § 8 Abs. 5 unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten mit ihrer Ausbildung betrauten Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß § 8 Abs. 12,
 - zur Einhaltung der Altersgrenzen gemäß § 43 GuKG,
 - über die Einhaltung der Ausbildungsgrundsätze gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016,
 - über die gemäß PA-PFA-AV zu vermittelnden Fachbereiche und
 - über den Kompetenzerwerb entsprechend dem Qualifikationsprofil gemäß der Anlage 4 und der Anlage 5 PA-PFA-AVfestzulegen.

- ▶ Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen ist ausgeschlossen.

Wer darf Lehrlinge ausbilden?

- ▶ Wenn Sie beabsichtigen erstmals Lehrlinge aufzunehmen oder seit Beginn des Lehrverhältnisses des letzten Lehrvertrags mehr als zehn Jahre vergangen sind, müssen Sie vor deren Aufnahme bei der Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes einen Antrag auf Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung (**Feststellungsantrag gem. § 3a BAG**) einreichen.
- ▶ Der Antrag ist gebührenfrei und ganz einfach auszufüllen (Online <https://lehre.wko.at/elv/>). Die Lehrlingsstelle prüft - unter Mitwirkung der Arbeiterkammer - ob Ihr Betrieb die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung erfüllt.
- ▶ Ist dies der Fall, wird Ihnen ein so genannter Feststellungsbescheid ausgestellt, der bescheinigt, dass Sie Lehrlinge im entsprechenden Lehrberuf ausbilden können.
- ▶ Verpflichtende Ausbildungsverbände können im Bescheid vorgeschrieben werden!

Wer darf Lehrlinge ausbilden?

- ▶ **Rechtliche Eignung:** Ihr Betrieb muss nach der Gewerbeordnung berechtigt sein, die Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll. Lehrlinge können aber nicht nur von Gewerbebetrieben, sondern auch durch Ausübende freier Berufe wie z.B. Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Ziviltechniker etc. sowie durch Vereine, Verwaltungsstellen und sonstige juristische Personen ausgebildet werden.
- ▶ **Betriebliche Eignung:** Ihr Betrieb muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Ist das in Ihrem Betrieb nicht möglich, besteht die Option, Lehrlinge im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden. Die Betriebsgröße ist für die Lehrlingsausbildung nicht entscheidend.
- ▶ **Ausbilder:** Im Unternehmen muss eine für die Lehrlingsausbildung geeignete Person - ein Ausbilder - zur Verfügung stehen. Das kann entweder der Lehrberechtigte selbst oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter sein. Der Ausbilder muss über eine entsprechende Ausbilderqualifikation verfügen. Diese umfasst neben fachlichen Kompetenzen auch berufspädagogisches sowie rechtliches Know-how.

Lerberechtigter(e) Pflegelehre

Lehrberechtigter/Lehrberechtigte **Pflegeassistent** bzw. **Pflegefachassistent** kann sein

- ▶ eine Einrichtung der Langzeitpflege (mobile Pflege, teilstationäre Pflege, stationäre Pflege, Einrichtung für Menschen mit Behinderung),
- ▶ eine Einrichtung der Akutpflege mit operativen und/oder konservativen medizinischen Fachbereichen oder eine Rehabilitationseinrichtung gemäß Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten BGBL. Nr. 1/1957, in der geltenden Fassung,
- ▶ ein freiberuflicher Angehöriger/eine freiberufliche Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sofern dieser/diese die Anforderungen an Lehrberechtigte gemäß § 2 BAG erfüllen.

WIR
UNTERNEHMEN



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

§ 3a BAG Verfahren in NÖ

- ▶ Antragstellung bei der Lehrlingsstelle NÖ
- ▶ Lehrlingsstelle NÖ prüft allgemeine Voraussetzungen
- ▶ Organisation eines Lokalaugenscheins
 - Vertreter der Lehrlingsstelle NÖ
 - Sachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung
 - Vertreter der AKNÖ
- ▶ Ablauf des Lokalaugenscheins
 - Erläuterung des § 3a BAG Verfahrens
 - Kennenlernen des potentiellen Ausbildungsbetriebs (Rundgang)
 - Abklären rechtlicher Fragen (zB Nachweis Ausbilder, Verhältniszahlen)
 - Fragen des Amtssachverständigen
 - Fragen der AKNÖ-Vertreter
- ▶ Stellungnahme der Beteiligten
- ▶ Erlassen des § 3a BAG Bescheides (mit Auflagen)
- ▶ Ab Rechtskraft des Bescheides: Lehrverhältnisse können abgeschlossen werden

Sonderregelung für Pflegelehre

Das BAG sieht für die Pflegelehre im ZH mit § 3a BAG speziell vor ...

- ▶ In Verfahren gemäß § 3a ist **ein vom Landeshauptmann zu nominierender Sachverständiger** für die Pflegeausbildung, der über einen Qualifikationsnachweis in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung Lehraufgaben (§ 17 Abs. 1 Z 2 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl I 128/2022) verfügt, ergänzend beizuziehen.
- ▶ **Bescheide** gemäß § 3a sind dem Landeshauptmann zur Kenntnis zu bringen.
- ▶ Dieser kann zur **Sicherung der Ausbildungsqualität eine Prüfung** gemäß § 2 Abs. 6a bei Vorliegen begründeter Hinweise anregen.

§ 3a BAG Verfahren

- ▶ Leitfaden der Lehrlingsstellen
- ▶ Leitfaden der AK (wird ö-weit verwendet)

Checkliste für die Lehrlingsstellen: § 3a-Verfahren Pflegeassistentenz

Die folgende Checkliste soll Ihnen im Rahmen des § 3a-Verfahrens **Orientierung und Hilfestellung** bei der Prüfung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Lehrberuf Pflegeassistentenz bieten.
Sie ist auf Grundlage der Expertise von Sachverständigen aus bereits bestehenden Pflegeberufen erstellt worden, stellt einen **Erstentwurf** (Stand: 14.7.2023) dar und wird (bei Bedarf) auf Basis Ihrer Rückmeldungen und ersten Erfahrungen „im Feld“ überarbeitet.

RECHTLICHE VORAUSSETZUNG

- Lehrberechtigung gemäß § 2 BAG

LEHRBERECHTIGUNG	✓
<p>Der Betrieb ist gemäß § 2 BAG berechtigt, jene Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> natürliche und juristische Person <input type="checkbox"/> Gesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft <input type="checkbox"/> Gewerbetreibenderin mit Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäß der Gewerbeordnung 1994 <input type="checkbox"/> Ausübender der freien Berufe <input type="checkbox"/> Hochschule, Universität <input type="checkbox"/> Vereine und sonstige juristische Personen 	

BETRIEBLICHE VORAUSSETZUNGEN

- Qualifikation für die Ausbildung

QUALIFIKATION	✓
<p>Dem Betrieb steht zumindest eine Ausbilderin (Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“) zur Verfügung. <i>Achtung:</i> Bei entsprechender Anzahl an auszubildenden Lehrlingen erhöht sich die Mindestanzahl – siehe Punkt Verhältniszahlen.</p>	

Gesundheitsberufrecht u. Pflegepolitik – Claudia Lehmann, Katharina Scheinast
(06.09.2023)

AK
info

AK_INFO § 3A CHECKLISTE PA

PFLEGEASSISTENZ

Fachübergreifende Kompetenzbereiche

1. Arbeiten im betrieblichen und beruflichen Umfeld
2. Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten

Fachliche Kompetenzbereiche

1. Berufliche Identitätsentwicklung
2. Der gesunde Mensch
3. Der pflegebedürftige Mensch
4. Menschen im Krankenhaus pflegen
5. Menschen mit Behinderung in unterschiedlichen Settings pflegen
6. Menschen im Pflegewohnheim pflegen
7. Menschen zu Hause pflegen
8. Berufstätig werden und bleiben
9. Pflege von hochbetagten Menschen
10. Pflege von Menschen mit Behinderung
11. Pflege von Menschen mit palliativem Betreuungsbedarf

BB-Position	Was soll überprüft werden
<p>Versorgungsform: 6.4.1, 7, 9.1, 11.1, 11.2, 11.4, 11.5</p> <p>Versorgungsstufen: 9.4.1, 11.4, 11.5</p> <p>Zielgruppen: 4.4.5, 4.4.7, 4.6.1, 5.1.1, 5.2.5, 5.3.3, 5.3.7, 6.2.2, 6.3.3 - 6.3.5, 6.4.1, 6.4.2, 6.4.7, 6.4.11, 6.5.3, 6.5.11, 7.1.2, 7.3.9, 7.4.4, 7.4.10, 7.4.13, 7.5.3, 7.6, 8.3, 11.4, 11.5, 12.4, 13.3, 13.4</p>	<p>ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN Der Lehrbetrieb muss sicherstellen, dass Lehrlinge der Pflegeassistentenz alle erforderlichen Kompetenzen im Rahmen ihrer Ausbildung erwerben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden im Lehrbetrieb bzw im Ausbildungsverbund folgende Versorgungsformen und Versorgungsstufen angeboten? <ul style="list-style-type: none"> - ambulante Versorgung - teilstationäre Versorgung - stationäre Versorgung • Werden im Lehrbetrieb bzw im Ausbildungsverbund folgende Zielgruppen versorgt? <ul style="list-style-type: none"> - hochbetagte Menschen - Menschen mit Behinderung - Menschen mit palliativem Betreuungsbedarf - Kinder- und Jugendliche - Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen - Menschen mit chronischen Erkrankungen - akut kranke Menschen inklusive perioperative Pflege

WIR
UNTERNEHMEN

WKO NÖ

Besonders zu beachten

- ▶ LB Pflegeassistenz
- ▶ Rechtzeitig Verbundpartner suchen!

Mindestanforderungen an die Pflegeassistenz-Ausbildung im Lehrbetrieb

§ 7. (1) Die Lehrlinge sind

1. im Kompetenzbereich „Menschen im Krankenhaus pflegen“ zumindest 160 Stunden
2. im Kompetenzbereich „Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen“ zumindest 120 Stunden
3. im Kompetenzbereich „Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen“ zumindest 240 Stunden und
4. im Kompetenzbereich „Menschen zu Hause pflegen“ (Hauskrankenpflege) zumindest 120 Stunden

auszubilden.

(2) Sofern der Lehrbetrieb nicht über die Voraussetzungen zur Ausbildung der in Abs. 1 genannten Kompetenzbereiche verfügt, hat die Ausbildung im Ausbildungsverbund mit einem dafür geeigneten Betrieb zu erfolgen.

Besonders zu beachten

- ▶ LB Fachassistenz
- ▶ Rechtzeitig Verbundpartner suchen!

Mindestanforderungen an die Pflegefachassistenz-Ausbildung im Lehrbetrieb

§ 7. (1) Die Lehrlinge sind

1. im Kompetenzbereich „Menschen im Krankenhaus pflegen“ zumindest 160 Stunden
2. im Kompetenzbereich „Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen“ zumindest 120 Stunden
3. im Kompetenzbereich „Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen“ zumindest 240 Stunden und
4. im Kompetenzbereich „Menschen zu Hause pflegen“ (Hauskrankenpflege) zumindest 120 Stunden

auszubilden.

(2) Für den zielgruppenspezifischen Kompetenzerwerb im vierten Lehrjahr müssen

1. sofern der Lehrbetrieb eine Einrichtung der Langzeitpflege ist, mindestens weitere 240 Stunden im Bereich der Akutpflege (operative oder konservative medizinische Fachbereiche) oder
2. sofern der Lehrbetrieb eine Einrichtung der Akutpflege ist, mindestens weitere 240 Stunden im Bereich der Langzeitpflege (Pflegeheim, mobile Pflege, geriatrische Tageszentren, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) absolviert werden.

(3) Sofern der Lehrbetrieb nicht über die Voraussetzungen zur Ausbildung der in Abs. 1 und 2 genannten Kompetenzbereiche verfügt, hat die Ausbildung im Ausbildungsverbund mit einem dafür geeigneten Betrieb zu erfolgen.

AusbilderIn - Verhältniszahl

- ▶ **Ausbilder/Ausbilderin gemäß dieser Verordnung sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“ (§ 64 GuKG).**
Die positive Absolvierung der Weiterbildung „Praxisanleitung“ ist mit der Ausbilderprüfung und dem Ausbilderkurs gemäß § 29h Abs. 1 BAG gleichgehalten.
- ▶ Die Verhältniszahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen zur Anzahl der Lehrlinge gemäß § 8 Abs. 5 BAG ist einzuhalten.
- ▶ Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz.
- ▶ Gemäß § 8 Abs. 12 BAG wird festgelegt, dass auf je drei Lehrlinge ein im Betrieb beschäftigter Ausbilder, eine im Betrieb beschäftigte Ausbilderin, zu entfallen hat.

Ausbildungsgrundsätze

- ▶ Die Lehrlinge sind im Rahmen der Ausbildung zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten.
- ▶ Sie sind zu einem höchstmöglichen Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Unterschieden von Menschen zu befähigen und für die Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit zu sensibilisieren.
- ▶ Insbesondere ist eine Sensibilisierung für Betroffene von physischer oder psychischer Gewalt, wie Kinder, Frauen, Mensch mit Behinderung oder andere vulnerable Gruppen, anzustreben.

Ausbildungshandbuch und -dokumentation

- ▶ Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Unterstützung des betrieblichen Ausbildungsprozesses und der Qualität der betrieblichen Ausbildung ein Ausbildungshandbuch sowie ein Muster für eine Ausbildungsdokumentation herauszugeben und den Lehrbetrieben zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Dieses Ausbildungshandbuch steht unmittelbar vor Fertigstellung und wird unter <https://www.qualitaet-lehre.at/ausbilden-im-betrieb/ausbildung-gestalten/ausbildungsleitfaeden-dokumentationen/> veröffentlicht
- ▶ Lehrbetrieb und Lehrlinge haben die Lehrzeit über eine Ausbildungsdokumentation zu führen.
- ▶ Die Ausbildungsdokumentation ist der Lehrlingsstelle im Zuge der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung vorzulegen.
Die Lehrlingsstelle hat die Ausbildungsdokumentation in weiterer Folge der

WIR
UNTERNEHMEN

Ausbildungshandbuch und -dokumentation

§ 4. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Unterstützung des betrieblichen Ausbildungsprozesses und der Qualität der betrieblichen Ausbildung ein Ausbildungshandbuch sowie ein Muster für eine Ausbildungsdokumentation gemäß Abs. 4 herauszugeben und den Lehrbetrieben zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ausbildungshandbuch hat den Ausbildungsprozess gegliedert in Lehrjahren darzustellen und insbesondere

1. die Ausbildungsmaßnahmen auf Grundlage des Berufsprofils gemäß § 5 und des Berufsbildes gemäß § 6,
2. im ersten Lehrjahr die Vermittlung der theoretischen Lehrinhalte des UBV-Moduls (Unterstützung bei der Basisversorgung) entsprechend den gesundheitsrechtlichen Vorgaben
3. den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses in Präsenz als Einführungsveranstaltung am Beginn des ersten Lehrjahres sowie
4. regelmäßige, vorzugsweise monatliche Supervision für die Lehrlinge während der gesamten Lehrzeit

zu beinhalten. Bei der Gestaltung des Ausbildungshandbuchs ist hinsichtlich der praktischen Ausbildungsmaßnahmen auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen gemäß § 6 Abs. 2, insbesondere in Hinblick auf die Altersgrenze 17. Lebensjahr, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Lehrbetriebe haben für die Umsetzung des Ausbildungshandbuches Sorge zu tragen.

(4) Der Ausbilder oder die Ausbilderin hat gemeinsam mit dem Lehrling eine Ausbildungsdokumentation über den Lernfortschritt und den Kompetenzerwerb gemäß Berufsprofil und Berufsbild zu führen.

(5) In der Ausbildungsdokumentation sind der Zeitraum der Kompetenzvermittlung sowie deren Modalität, und der Kompetenzerwerb von dem oder der für den betreffenden Lehrling zuständigen verantwortlichen Ausbilder oder Ausbilderin schriftlich zu bestätigen.

(6) Der Lehrbetrieb hat die Ausbildungsdokumentation mindestens fünf Jahre ab Lehrzeitende aufzubewahren und dem Lehrling auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Lehrvertrag

- ▶ Der Lehrvertrag wird **schriftlich** zwischen dem Lehrling und der Lehrberechtigten/dem Lehrberechtigten (dem ausbildenden Unternehmen) abgeschlossen.
- ▶ Wenn der Lehrling noch minderjährig (unter 18 Jahren) ist, ist dazu auch eine **Unterschrift der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten** notwendig.
- ▶ Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der neunjährigen Schulpflicht. Die Schulpflicht endet in ihrem letzten (neunten) Schuljahr am Tag vor Beginn der Sommerferien.
Zusätzlich für die Pflegelehre: gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- ▶ Der Lehrbetrieb ist nach Unterzeichnung des Lehrvertrages für die rechtzeitige Anmeldung des Lehrlings bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des entsprechenden Bundeslandes verantwortlich. **Online-Lehrvertragsanmeldung** (<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/lehrvertragsanmeldung-online-bundeslaender.html>) Auch die Anmeldung in der Berufsschule und bei der Sozialversicherung muss durch den Lehrbetrieb durchgeführt werden.
- ▶ **Angaben im Lehrvertrag:** Bezeichnung des Lehrberufes, in dem die Ausbildung erfolgt; Dauer der Lehrzeit; Beginn und Ende der Ausbildung; Daten der lehrberechtigten Personen und gegebenenfalls des Ausbilders bzw. der Ausbilderin; Daten des Lehrlings; Hinweis auf die Berufsschulpflicht; Allfällige Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbunds mit anderen Betrieben oder Bildungseinrichtungen; Höhe der Lehrlingsentschädigung; Tag des Abschlusses des Lehrvertrages

Wichtige Sonderregelung Pflegelehre

- ▶ Die Lehrlingsstelle hat laut BAG-Novelle die Eintragung des Lehrvertrags zu verweigern, wenn der Lehrling nicht die Voraussetzungen der für die Berufsausübung **erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit** erfüllt.
- ▶ Bei Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit einer Person gemäß § 85 Abs. 1 Z 2 GuKG darf der Lehrvertrag nicht eingetragen werden.
- ▶ Die Vertrauenswürdigkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn eine Person vorsätzlich eine Straftat, die mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen hat und wenn nach Eigenart der Straftat und nach der Persönlichkeit der Person in Ausübung des Dienstes die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Strafhandlung zu befürchten ist (vgl. § 85 Abs. 1 Z 2 iVm § 27 Abs. 2 GuKG).
- ▶ Für die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung können die vom ehemaligen Bundesministerium für Frauen und Gesundheit festgelegten Guidelines für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister herangezogen werden.

Dauer des Lehrverhältnisses

- ▶ Die Dauer der Lehrzeit ist in den Ausbildungsordnungen festgelegt und liegt - je nach Lehrberuf - zwischen zwei und vier Jahren.

Pflegeassistent PA:	3-jähriger Lehrberuf
Pflegefachassistent PFA:	4-jähriger Lehrberuf

- ▶ Der Lehrvertrag wird für diese Zeitdauer abgeschlossen.
- ▶ Verkürzung der Lehrzeit uU möglich

Kosten der Lehrlingsausbildung

- ▶ Die Kosten für die betriebliche Ausbildung werden vom jeweiligen Lehrbetrieb, also der Wirtschaft, getragen.
- ▶ Die schulische Ausbildung (Berufsschule) wird von der öffentlichen Hand finanziert.
- ▶ Damit entfällt der weitaus größte Teil der Kosten für die Berufsausbildung in der Lehre auf die Betriebe.
- ▶ Den größten Anteil der Kosten für die Lehrlingsausbildung bildet die Lehrlingsentschädigung. Ihre Höhe ist in den Kollektivverträgen festgelegt. Die Lehrlingsentschädigung steigt in jedem Lehrjahr an und beträgt im letzten Lehrjahr durchschnittlich etwa 80 % des entsprechenden Fachkräftegehalts.
- ▶ Lehrbetriebs- und Lehrlingsförderung! www.lehre-foerdern.at

Lehrlingseinkommen aktuell

Das monatliche Lehrlingseinkommen beträgt: Tabelle ab 1. 1. 2024 im

▶ 1. Lehrjahr	€ 905,60
▶ im 2. Lehrjahr	€ 1.151,10
▶ im 3. Lehrjahr	€ 1.368,70
▶ im 4. Lehrjahr	€ 1.789,20

Rechte und Pflichten

Ein Lehrling muss

- ▶ sich bemühen, den Lehrberuf zu erlernen,
- ▶ mit den zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Materialien sorgfältig umgehen,
- ▶ die Berufsschule besuchen,
- ▶ Betriebsgeheimnisse in ihrem/seinem Lehrbetrieb nicht weitergeben und
- ▶ dienstliche Anweisungen (Aufträge) der Lehrberechtigten/des Lehrberechtigten befolgen.

Rechte und Pflichten

Auf der anderen Seite haben Lehrlinge gegenüber ihrer Dienstgeberin/ihrem Dienstgeber das Recht darauf,

- ▶ in ihrem Lehrberuf ordnungsgemäß ausgebildet zu werden,
- ▶ das Lehrlingseinkommen pünktlich zu erhalten,
- ▶ unter sicheren und angemessenen Arbeitsbedingungen ausgebildet zu werden,
- ▶ vor Überforderung, Gefährdung, Mobbing etc. am Ausbildungsplatz geschützt zu werden und
- ▶ die Berufsschule besuchen zu können.

Arbeitsbedingungen für Lehrlinge

- ▶ Wenn Lehrlinge jünger als 18 Jahre sind, darf ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht über 40 Wochenstunden liegen. Die Berufsschulzeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen. An Sonn- und Feiertagen und in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) dürfen Lehrlinge ebenfalls nicht arbeiten. In Ausnahmefällen ist eine Durchrechnung der Arbeitszeit zulässig.
- ▶ Unter 16 Jahren dürfen überhaupt keine Überstunden (das sind Arbeitsstunden, die über die erlaubten 40 Wochenstunden hinausgehen) gemacht werden, zwischen 16 und 18 Jahren nur in Ausnahmefällen.
- ▶ Für alle Arbeitnehmerinnen/alle Arbeitnehmer (auch Lehrlinge) ab 18 Jahren gelten die Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG).
- ▶ Wer unter 18 Jahre ist, hat spätestens nach sechs Stunden Arbeit das Recht auf eine Ruhepause, die mindestens eine halbe Stunde dauern muss.
- ▶ Außerdem muss es möglich sein, dass zwischen zwei Arbeitstagen eine durchgehende Nachtruhe von zwölf Stunden gewährleistet ist. Am Wochenende haben Lehrlinge das Recht auf zwei zusammenhängende freie Tage (darunter jedenfalls den Sonntag).
- ▶ Wie alle anderen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben auch Lehrlinge das Recht auf einen Jahresurlaub von 25 Werktagen (bzw. 30 Werktagen, wenn von Montag bis Samstag gearbeitet wird - z.B. im Handel). In der Zeit zwischen 15. Juni und 15. September haben Lehrlinge (wenn sie unter 18 Jahre alt sind) jedenfalls einen Anspruch auf mindestens zwei Wochen Urlaub.

Beendigung Lehrverhältnis

- ▶ Das Lehrverhältnis endet üblicherweise durch Zeitablauf bzw. bei vorher abgelegter Lehrabschlussprüfung mit dem Ende der Woche, in der die Lehrabschlussprüfung bestanden wurde.
- ▶ Eine frühere Lösung des Lehrverhältnisses muss schriftlich (unter Angabe eines im Berufsausbildungsgesetz aufgezählten Grundes) erfolgen.
- ▶ Die Auflösung eines Lehrverhältnisses muss vom Lehrbetrieb der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer und der Berufsschule innerhalb von drei Wochen gemeldet werden!
- ▶ Bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses eines minderjährigen Lehrlings werden zusätzlich die Unterschriften der Erziehungsberechtigten benötigt.

Endigung Lehrverhältnis

- ▶ Auflösung eines Lehrverhältnisses innerhalb der Probezeit
- ▶ Auflösung durch den Lehrberechtigten
- ▶ Auflösung durch den Lehrling
- ▶ Einvernehmliche Lösung
- ▶ Außerordentliche Auflösung (Mediationsverfahren!)

Lehrabschlussprüfung

- ▶ Jeder Lehrling hat die Möglichkeit, am Ende der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung (LAP) abzulegen.
- ▶ Das Ablegen der Lehrabschlussprüfung ist für den Lehrling freiwillig.
- ▶ Möchte der Lehrling zur Lehrabschlussprüfung antreten, muss er bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einen Antrag stellen. Antragsteller in rechtlicher Hinsicht ist immer der Lehrling selbst.
- ▶ Der Lehrberechtigte muss die Kosten der LAP übernehmen, wenn der Lehrling innerhalb der Lehrzeit oder der Behaltezeit erstmals zur Prüfung antritt. Zu ersetzen sind die Prüfungstaxe sowie eventuelle Materialkosten, die nur in bestimmten Lehrberufen anfallen.
- ▶ Die Lehrabschlussprüfung (LAP) wird von Berufsexperten und -expertinnen abgenommen. Das Schwergewicht der LAP liegt auf den praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen, die für den Beruf erforderlich sind.

UNTERNEHMEN



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Lehrabschlussprüfung

- ▶ Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in **eine theoretische und praktische Prüfung**.
- ▶ Die theoretische Prüfung ist vor der praktischen Prüfung abzuhalten. Sie entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die Berufsschule positiv abgeschlossen hat.
- ▶ Die Ausbildungsdokumentation ist der Lehrlingsstelle im Zuge der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung vorzulegen. Die Lehrlingsstelle hat die Ausbildungsdokumentation in weiterer Folge der Prüfungskommission vorzulegen.
- ▶ Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Besonderheit LAP Pflegelehre

- ▶ Der **Vorsitz der Prüfungskommission** gemäß § 22 obliegt einem vom Landeshauptmann zu benennenden Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der über die Spezialisierung Lehraufgaben (§ 17 Abs. 1 Z 2 GuKG) verfügt. **Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission** muss dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören. Beide Mitglieder müssen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.
- ▶ Die Lehrlingsstelle hat dem Prüfling nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das den in § 86 GuKG festgelegten Anforderungen an einen Qualifikationsnachweis für den Lehrberuf in den Pflegeassistentenberufen entspricht.
- ▶ Die Absolvierung der Lehrabschlussprüfung im „zweiten Bildungsweg“ (außerordentliche Zulassung), die Ablegung einer Zusatzprüfung sowie die Gleichhaltung einer ausländischen Qualifikation sind ausgeschlossen. Bestimmungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen finden sich in §§ 87 ff GuKG.

Behaltezeit nach der LAP

- ▶ Nach Beendigung der Lehrzeit bzw. nach der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung (falls diese vor Lehrvertragsende abgelegt wird) ist der Lehrling noch **drei Monate** in seinem erlernten Beruf in Ihrem Unternehmen weiter beschäftigen. Diese Zeit wird als Weiterverwendungszeit oder Behaltezeit bezeichnet.
- ▶ Hat ein Lehrling nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der vorgesehenen Lehrzeit in einem Lehrbetrieb absolviert, muss sie/er nur für 1,5 Monate nach Ende weiterbeschäftigt werden.
- ▶ Eine Kündigung durch den Betrieb während der Weiterbeschäftigung ist nicht zulässig, sehr wohl aber eine (begründete) Entlassung oder eine einvernehmliche Auflösung.
- ▶ Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer (also der ausgelernte Lehrling) kann das Arbeitsverhältnis auch mit Kündigung beenden, außer es wurde ein befristeter Arbeitsvertrag für die Weiterbeschäftigung abgeschlossen.
- ▶ Die Weiterbeschäftigung kann durch den Präsenz- oder Zivildienst unterbrochen werden. In diesem Fall schließt die nicht verbrauchte Weiterbeschäftigung an den Präsenz- oder Zivildienst an.

WIR

UNTERLEHRE



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Aktueller Stand Umsetzung Pflegelehre in NÖ

- ▶ Für 5 Feststellungsanträge wurde das § 3a BAG Verfahren abgeschlossen
- ▶ 6 Lehrverhältnisse sind aktuell für den LB PflegeassistentIn protokolliert
- ▶ LBS Standort vorr. LBS St. Pölten (erste Einberufung vorr. letzter Turnus SJ 2023/2024), in Kooperation mit GUK Schule Hollabrunn

Diskussion

- ▶ Gibt es Fragen zu den Ausführungen/darüber hinaus?



Weiterführende Links

- ▶ <https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/pflegelehre>

Kontakt Daten

- ▶ Mag. Stefan Gratzl
- ▶ Wirtschaftskammer NÖ
- ▶ Abteilung Bildung
- ▶ Wirtschaftskammer-Platz 1
- ▶ 3100 St. Pölten
- ▶ T 02742/851-17500
- ▶ E bildung@wknoe.at

VIELEN DANK!